

M/1191ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungssteuer-
gesetz 1953 geändert wird
(Versicherungssteuergesetz-
Novelle 1988)

Wien, am 9. Mai 1988
Bucek/Pos
Klappe 2236
031 - 372/88

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

SEHR GUT GEZOGEN
ZL 32 GE 9.88
Datum: 11. Mai 1988
Verteil. 17. Mai 1988 froh

Dr. Pointner

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 25. März 1988,
Zahl 10 6002/1-IV/10/88, vom Bundesministerium für
Finanzen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 geändert
wird (Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988), ge-
stattet sich der Österreichische Städtebund, anbei
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu über-
senden.

Dr. Pamböck

Beilagen

(Dkfm. Dr. Erich Pamböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

*Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Versicherungssteuer-
gesetz 1953 geändert wird
(Versicherungssteuergesetz-
Novelle 1988)*

*Wien, am 9. Mai 1988
Bucek/Pos
Klappe 2236
031 - 372/88*

*An das
Bundesministerium für Finanzen*

*Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien*

*Zu dem mit Note vom 25. März 1988, Zl. 10 6002/1-IV/10/88,
zur Begutachtung übersandten Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Versicherungssteuergesetz 1953 ge-
ändert wird (Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988),
erlaubt sich der Österreichische Städtebund folgendes
mitzuteilen:*

*Es ist zu erwarten, daß die vorgesehene Erhöhung der
Versicherungssteuer von 8,5 auf 10 % von den Versiche-
rungsanstalten voll auf die Versicherungsnehmer weiter-
gegeben werden wird. Dadurch erwachsen den Gemeinden
Mehrkosten, die im Zuge der Steuerreform abzugelten
wären. Zu der in den Erläuternden Bemerkungen als einer
der Gründe für diese Maßnahme angeführten EG-Konformi-
tät muß - abgesehen von dem Umstand, daß Österreich im
Jahre 1989 noch nicht Mitglied der Gemeinschaft sein
wird - darauf hingewiesen werden, daß auch in den EG-
Staaten verschiedene Steuersätze innerhalb gewisser
Bandbreiten zulässig sind.*

*25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleich-
zeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.*

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär